



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. Februar 2019**

**Nummer 7**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....	235
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB) - Abschnitt „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“ .....	235
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) - .....	246
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Aufhebung des Runderlasses Rechtliche Sicherung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 65 der Brandenburgischen Bauordnung) .....	250
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt .....	250
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen .....	251
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde .....	251
Wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau .....	252
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel .....	253
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Sanierung der Grabenverrohrung in der Straße des Friedens in Flatow in Kremmen .....	254

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT2014 Neuenhagen - Finow“ .....	255
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 3. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der BAB 10 zwischen Anschlussstelle Oberkrämer (km 161,625) und Autobahndreieck Schwanebeck (km 193,700) sowie 3. Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen Ausbau der BAB 24, von km 204,675 bis km 236,921, und der BAB 10 von km 153,675 bis km 161,625, - Betonmischerwerke Borgsdorf und Stöffin - .....	256
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus</b>	
Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 771 in der Gemeinde Ludwigsfelde .....	257
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz</b>	
Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 771 in der Gemeinde Nuthetal .....	257
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	258
Güterrechtsregistersachen .....	259
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	259

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

**Erteilung eines Exequaturs  
hier: Herr Steffen Göpel,  
Honorarkonsul der Republik Belarus in Leipzig**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-337-19  
Vom 13. Februar 2019

Die Bundesregierung hat Herrn Steffen Göpel am 06. Dezember 2018 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Belarus in Leipzig erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Wächterstraße 15  
04107 Leipzig  
Telefon: 0341 44 24 18 76  
Fax: 0341 44 24 18 77  
E-Mail: [sg@hkonsul-belarus-lpz.de](mailto:sg@hkonsul-belarus-lpz.de)  
Öffnungszeiten: Mo. - Do. 9 - 18 Uhr, Fr. 9 - 16 Uhr

Mit gleichem Datum wurde der Konsularbezirk von Honorarkonsul Frank Kossick neu festgelegt, er umfasst nunmehr lediglich das Land Brandenburg.

**Erlöschen eines Exequaturs  
hier: Honorarkonsul der Republik Liberia  
in München**

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
11271-338-19  
Vom 13. Februar 2019

Das Herrn Peter Aicher erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Liberia in München mit dem Konsularbezirk Länder Bayern und Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 31. Januar 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Liberia in München ist somit geschlossen.

**Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben  
des Landes im Zuständigkeitsbereich  
der Landesbauverwaltung Brandenburg  
(RLBau BB) - Abschnitt „K7 Beteiligung  
von bildenden Künstlerinnen und Künstlern  
(Kunst am Bau)“**

Erlass des Ministeriums der Finanzen  
Vom 21. Dezember 2018

### 1 Vorbemerkung

Gemäß Einführungserslass des Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1992 gelten im Land Brandenburg die Richtlinien für die Durchführung der Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau) als Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg (RLBau BB). Soweit keine abweichenden landesspezifischen Regelungen erlassen und per Erlass eingeführt wurden, gelten folglich die für den Bundesbau erlassenen Regelungen der RBBau im Wesentlichen für Bauaufgaben des Landes. Die RBBau wird regelmäßig vom Bund aktualisiert und fortgeschrieben. Diese Fortschreibungen werden über Austauschlieferungen bekannt gegeben und gelten automatisch für den Landesbau in Brandenburg. Mit der 17. Austauschlieferung zur RBBau in 2003 wurde ein neues Verfahren für den Haushaltsvollzug - explizit hinsichtlich der erforderlichen Veranschlagungsreife - für die in den Bundeshaushalt einzustellenden Bundesbaumaßnahmen eingeführt. Diese Regelung wurde im Land Brandenburg nicht übernommen und im Ergebnis keine der darauf folgenden Austauschlieferungen eingeführt. Somit gelten aktuell die Regelungen der 16. Austauschlieferung zur RBBau als RLBau BB (im Amtsblatt für Brandenburg und in BRAVORS nicht veröffentlicht).

### 2 Hinweise zur Neufassung des Abschnitts „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“

Das Ministerium der Finanzen macht nachstehende Neufassung des Abschnitts „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“ der RLBau BB bekannt. Mit der Neufassung wurde der Abschnitt „K7 Beteiligung Bildender Künstler“ der RLBau BB (Stand: 16. Austauschlieferung Februar 1995) grundlegend überarbeitet und neu benannt. Der Abschnitt K7 regelt die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler und das Verfahren zu Kunst am Bau bei Landesbaumaßnahmen.

Der neu gefasste Abschnitt „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“ der RLBau BB wird mit Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2018 für sämtliche Landesbaumaßnahmen am 1. Januar 2019 verbindlich eingeführt.

Mit dieser Überarbeitung wurden Festlegungen zum Anwendungsbereich, zum Verfahren, zur Finanzierung, zu Verantwortlichkeiten, zu Urheberrechten, zum Umgang mit Kunst am Bau im Bestand und zur Dokumentation getroffen und gleichzeitig der bundesweit geltende Grundsatz:

- über Kunst am Bau nach Art, Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen,
- möglichst in einer frühen Planungsphase und
- durch die staatliche Hochbauverwaltung zu entscheiden

für Landesbaumaßnahmen in Brandenburg übernommen.

Die verbindlichen landesspezifischen Durchführungsbestimmungen dienen der Konkretisierung der Regelungen zur Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler bei der Durchführung von Landesbaumaßnahmen und befördern - wie der Landtag erwartet - den Stellenwert von Kunst am Bau.

Der überarbeitete Abschnitt K7 verdeutlicht den baukulturellen Anspruch des Landes als Bauherr und verbindet ihn mit der Notwendigkeit qualifizierter und praktikabler Verfahren. Dies gilt sowohl für die Realisierung neuer Kunst am Bau als auch für den nachhaltigen Umgang mit bestehender Kunst am Bau, die angemessen zu unterhalten und zu dokumentieren ist.

### 3 Neufassung des Abschnitts „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“

Der Abschnitt „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“ wird wie folgt gefasst:

#### „K7 Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern (Kunst am Bau)“

##### 1 Allgemeines

- 1.1 Es gehört zu den Aufgaben des Landes, zeitgenössische bildende Kunst zu fördern. Daher sind bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes (gemäß Abschnitt E)<sup>3</sup> Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung (Kunst am Bau) an bildende Künstlerinnen und Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dies rechtfertigen.

Dies gilt für Neubauten wie für Baumaßnahmen im Bestand, unabhängig vom Umfang der Maßnahme.

- 1.2 Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme, die in der Regel Kunst am Bau rechtfertigen, sind insbesondere:

- Baumaßnahmen an exponierten oder städtebaulich wichtigen Standorten,
- gesamtstaatlich oder für den Standort wichtige Funktionen oder Nutzungen,
- Baumaßnahmen, die Gegenstand besonderer öffentlicher Wahrnehmung sind oder sein können,
- Baumaßnahmen mit besonderen kultur- oder kunsthistorischen Bezügen und
- Baumaßnahmen, an denen durch Kunst am Bau in besonders geeigneter Weise die baukulturelle Vorbildfunktion des Landes demonstriert werden kann.

Maßgebend ist die Prüfung und Abwägung im Einzelfall. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind - insbesondere im Falle einer Nichteignung für Kunst am Bau - im Rahmen der Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) aktenkundig zu machen.

- 1.3 Kunst am Bau soll auch Anwendung finden bei Baumaßnahmen Dritter, die maßgeblich durch das Land mitfinanziert werden.

- 1.4 Um das Kunstwerk rechtzeitig in die Bauplanung integrieren zu können, ist es erforderlich, bereits in einem frühen Planungsstadium die Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler einzuplanen.

Kunst am Bau ist als grundsätzliche Anforderung bereits in die Bedarfsplanung aufzunehmen, um bei der Bewertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung angemessen berücksichtigt zu werden. Weiterführende Aussagen zur Umsetzung von Kunst am Bau und zur Beteiligung von bildenden Künstlerinnen und Künstlern sind in der HU-Bau darzustellen und in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

- 1.5 Ein vorhandener Bestand an Kunst am Bau ersetzt nicht die nach Nummer 1.2 notwendige Prüfung einer Baumaßnahme auf ihre Eignung für die neue Kunst am Bau.

##### 2 Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler

- 2.1 Als Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler für Kunst am Bau kommen Kunstwerke in und an Gebäuden und in Außenanlagen in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung gegebenenfalls zusätzlich handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht. Für Kunst am Bau sollen alle dauerhaften Ausdrucksformen der bildenden Kunst berücksichtigt werden. Vorfestlegungen auf bestimmte Kunstgattungen sind zu vermeiden.

- 2.2 Grundsätzlich sollen die Kunstwerke ein eigenständiger Beitrag zur Bauaufgabe sein, der einen Bezug zum Bauwerk - Architektur beziehungsweise Funktion des Gebäudes - herstellt, auf die Umgebung reagiert sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt.

Der Erwerb frei entstandener Kunstwerke, die nach Qualität und Einfügungsmöglichkeit ausgewählt werden, ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Ankauf erfolgt nach Nummer 7.

- 2.3 Die Leistungen der bildenden Künstlerinnen und Künstler umfassen:

- das Anfertigen von Entwürfen für Kunstwerke,
- deren Herstellung (einschließlich Leistungen Dritter),
- eine Kostenaufstellung,
- einen Erläuterungsbericht und

- eine Dokumentation nach Abschluss der künstlerischen Gestaltung.

### 3 Kosten

- 3.1 Bei Baumaßnahmen, bei denen Kunst am Bau in Betracht kommt, müssen dafür angemessene Haushaltsmittel eingeplant werden. Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits frühzeitig - bei Aufstellung der HU-Bau - festzulegen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Bautitel. Bei Vorhaben im wirtschaftlichen Eigentum des Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) - im Vermieter-Mieter-Modell - sind die Kosten auf die Miete umzulegen.

Die Finanzierung von Ankäufen von Kunstwerken zur Ausstattung von Diensträumen - als bewegliche Güter - hat nicht aus dem Bautitel, sondern aus den Ausstattungstiteln der nutzenden Verwaltungen zu erfolgen.

- 3.2 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler (Kostengruppen 620 und 752)<sup>1</sup> müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks - Kostengruppen 300 und 400<sup>1</sup> - stehen, wobei von einem Bauwerk mit üblichem Technisierungsgrad<sup>2</sup> auszugehen ist.

- 3.3 Für die Höhe der Ausgaben für Künstlerhonorare - sowie für Material- und Herstellungskosten einschließlich Verfahrenskosten - gelten bei Landesbauvorhaben folgende Richtsätze:

Bei Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400)<sup>1</sup> in Verbindung mit Nummer 3.2:

a) bis 1 Million Euro

1 Prozent für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppe 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620])<sup>1</sup>, mindestens jedoch 5 000 Euro,

1 Prozent für gegebenenfalls bauseitige Herstellungskosten (Kostengruppe 620)<sup>1</sup> und sämtliche Verfahrenskosten einschließlich Honorare für Preisrichter (Kostengruppe 751)<sup>1</sup>,

b) über 1 Million Euro

0,5 Prozent für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppe 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620])<sup>1</sup>, mindestens jedoch 10 000 Euro und höchstens 125 000 Euro (siehe Nummer 3.4).

Abweichend hiervon kann im begründeten Einzelfall bei politisch, städte-

baulich und baukulturell besonders herausgehoben bedeutenden Bauwerken in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen (MdF) der Richtsatz für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Honorarkosten [Kostengruppe 752] einschließlich Herstellungskosten für das Kunstwerk [Kostengruppe 620])<sup>1</sup> bis auf 1 Prozent angehoben werden.

0,5 Prozent für gegebenenfalls bauseitige Herstellungskosten (Kostengruppe 620)<sup>1</sup> und sämtliche Verfahrenskosten einschließlich Honorare für Preisrichterinnen und Preisrichter (Kostengruppe 751)<sup>1</sup>.

- 3.4 Die Summe für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler gemäß Nummer 2.3 (Kostengruppen 620 und 752)<sup>1</sup> ist maximal auf 125 000 Euro begrenzt. Begründete Ausnahmen im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem MdF zugelassen werden. Die Ausnahmen können auch im laufenden Verfahren nach Nummer 4.7 erteilt werden.

- 3.5 Honorare, soweit sie von den Kosten des Kunstwerks zu trennen und nicht in Kostengruppe 620<sup>1</sup> bereits enthalten sind, sind als Baunebenkosten - Kostengruppe 752<sup>1</sup> (vergleiche hierzu Abschnitt „K8 Baunebenkosten“)<sup>3</sup> - zuzuordnen.

- 3.6 Sämtliche Herstellungskosten einschließlich der Kosten für unmittelbar zum Kunstwerk gehörende bauseitige Leistungen wie Fundamente, Leitungen, Änderung in der Baukonstruktion und so weiter sind der Kostengruppe 620<sup>1</sup> zuzuordnen.

- 3.7 Kosten für Kunstwettbewerbe (Verfahrenskosten, Honorare für Preisrichterinnen und Preisrichter und Ähnliches) sind nicht Bestandteil der Kosten für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler. Sie werden in der Kostengruppe 751<sup>1</sup> des Musters 6<sup>3</sup> gesondert veranschlagt.

- 3.8 Im Rahmen des Kunstwettbewerbs anfallende Honorare für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler (Bearbeitungshonorare) sowie gegebenenfalls Preisgelder sind hingegen der Kostengruppe 752<sup>1</sup> zuzuordnen, sie werden bei Beauftragung auf das Künstlerhonorar angerechnet.

- 3.9 Zwischen den Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler und den Wettbewerbskosten ist ein angemessenes Verhältnis sicherzustellen. Diese Angemessenheit ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn die Wettbewerbskosten (Kostengruppe 751)<sup>1</sup> mehr als 15 Prozent der Kosten für das Kunstwerk (Kostengruppen 620 und 752)<sup>1</sup> betragen.

- 3.10 Die auf Grundlage der Kostenberechnung mit der HU-Bau festgesetzten Kosten für Leistungen bildender

Künstlerinnen und Künstler sind verbindlich, zweckgebunden und können nicht umgewidmet werden.

- 3.11 Der Unterhalt (Betrieb, Pflege und Instandhaltung) der Kunst am Bau ist Aufgabe und in Verantwortung des BLB beziehungsweise der hausverwaltenden Dienststelle (vergleiche Nummer 8). Wettbewerbsarbeiten und Angebote der Künstlerinnen und Künstler sollen deshalb zur voraussichtlichen Höhe des Unterhalts und zur Lebensdauer ihrer vorgeschlagenen Werke prüffähige Angaben machen beziehungsweise sachdienliche Informationen zur Einschätzung dieser Kosten liefern.

#### 4 Verfahren

- 4.1 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung (Kunst am Bau) obliegt dem BLB im Einvernehmen mit der nutzenden Verwaltung und dem fachlich zuständigen Ministerium. Der BLB hat vor der Entscheidung die mit der Planung der betreffenden Baumaßnahme beauftragte Architektin beziehungsweise den beauftragten Architekten zu beteiligen.
- 4.2 Zuständig für das gesamte Verfahren ist der BLB. Das Verfahren zur Erlangung von Kunst am Bau wird vom BLB im Rahmen seiner baufachlichen Bauherrenaufgaben in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert.
- 4.3 Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung der am besten geeigneten künstlerischen Arbeit ist abhängig von der Bedeutung der Baumaßnahme und der dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Chancengleichheit sind zu beachten.
- 4.4 Das Vorgehen zur Auswahl des Verfahrens, der Kunststandorte, der Arten der Kunst am Bau und der Künstlerinnen und Künstler soll auf die Findung der bestmöglichen künstlerischen Lösung ausgerichtet sein und der Bedeutung des Bauvorhabens entsprechen.
- 4.5 Der Brandenburgische Verband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. (BVBK) ist frühzeitig über die Verfahren und den Inhalt der Auslobung zu informieren.
- 4.6 Auswahl und Standort von Kunstwerken müssen den bauordnungs- und verkehrsrechtlichen Forderungen und Sicherheitsbelangen entsprechen.
- 4.7 Zur Ideenfindung und zur Vergabe der künstlerischen Leistungen ist bei Ausgaben für Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler über 20 000 Euro ein Kunstwettbewerb durchzuführen. Das MdF ist über die Durchführung von Kunstwettbewerben zu unterrichten.

Bei Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler bis 20 000 Euro ist eine freihändige Vergabe der künstlerischen Leistung oder ein Ankauf nach Nummer 7 möglich. Das Haushaltsrecht ist zu beachten.

- 4.8 Als Auslober soll der BLB die Wettbewerbsbetreuung so weit wie möglich selbst erbringen. Der BLB kann sich bei Bedarf für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens oder einzelner Verfahrensschritte von fachkundigen Beraterinnen<sup>4</sup> oder Beratern<sup>4</sup> unter Beachtung von Nummer 3.9 beraten lassen. Diese haben die Interessen des Auslobers wahrzunehmen. Vergaberechtliche Entscheidungen sind ausdrücklich durch den BLB zu treffen.

Die fachkundigen Beraterinnen<sup>4</sup> oder Berater<sup>4</sup> dürfen nicht in demselben Verfahren Mitglieder des Preisgerichts sein.

- 4.9 Kunstwettbewerbe werden - soweit anwendbar - nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), ansonsten in Anlehnung an die RPW durchgeführt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- 4.9.1 Kunstwettbewerbe sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchgeführt werden, um eine erfolgreiche Kooperation zwischen Künstlerinnen und Künstlern und den weiteren am Bau Beteiligten zu ermöglichen und die Einbeziehung der künstlerischen Idee in die Bauplanung zu unterstützen.
- 4.9.2 Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei zweiphasigen Kunstwettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.
- 4.9.3 Es wird zwischen offenen und nicht offenen Kunstwettbewerben unterschieden:
- 4.9.3.1 Offene Kunstwettbewerbe

Offene Kunstwettbewerbe sind mit größerem personellen, zeitlichen und kostenmäßigen Aufwand verbunden. Sie sind deshalb nur im Einzelfall und bei entsprechend bedeutenden Bauvorhaben anzuwenden.

Offene Kunstwettbewerbe sind anonym und können auf Grund der oft sehr hohen Teilnehmerzahlen in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase wird offen - das heißt unbeschränkt - ausgelobt. Die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen.

Die in der ersten Phase abgeforderte Leistung soll nicht mehr als erste Ideenskizzen beinhalten. Die Teilnahme an der ersten Phase wird nicht vergütet.

Aus den anonym eingegangenen Vorschlägen wählt das Preisgericht bis zu maximal zehn Arbeiten aus, die in der zweiten Phase detailliert auszuarbeiten sind. Die Teilnehmenden der zweiten Phase erhalten ein angemessenes Bearbeitungshonorar. Aus den (anonymen) Beiträgen der zweiten Phase wählt das Preisgericht die zur Realisierung vorgesehenen Arbeiten aus.

- 4.9.3.2 Nicht offene - beschränkte - Kunstwettbewerbe

Der nicht offene - beschränkte - Kunstwettbewerb ist das Regelverfahren.



Nicht offene - beschränkte - Kunstwettbewerbe sind anonym. Zu nicht offenen - beschränkten - Kunstwettbewerben wird eine begrenzte Zahl von geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Teilnahme zugelassen. Dies sollen in der Regel fünf bis acht Teilnehmende sein. Die Auswahl der Teilnehmenden kann im Einzelfall durch Einladung - Einladungsverfahren - oder durch ein vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren erfolgen.

- Einladungsverfahren:

Im Einzelfall werden die Teilnehmenden vom BLB (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen<sup>4</sup> oder Berater<sup>4</sup>) eingeladen.

- Vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren:

Die Absicht, einen Kunstwettbewerb durchzuführen, wird öffentlich bekannt gegeben. Die Kriterien der Auswahl der Teilnehmenden und die geplante künstlerische Aufgabe sind klar zu definieren und bekannt zu machen.

Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt durch den BLB auf Basis einzureichender Referenzen im Hinblick auf künstlerische Qualität unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen<sup>4</sup> oder Berater<sup>4</sup>. Die Auswahl der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.

Die für das weitere Wettbewerbsverfahren ausgewählten Teilnehmenden werden aufgefordert, anonyme Entwürfe für die gestellte Aufgabe zum Beispiel in Form von Skizzen, Erläuterungen oder Arbeitsmodellen einzureichen (anonymer Kunstwettbewerb). Die Teilnehmenden werden für diese Leistung angemessen pauschal vergütet.

Unter diesen eingereichten Beiträgen legt das Preisgericht eine Reihenfolge und gegebenenfalls Preise fest und spricht eine Empfehlung zur Realisierung aus.

**5 Zusammensetzung und Arbeit des Preisgerichts bei Kunstwettbewerben**

5.1 Der BLB beruft in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung und dem zuständigen Fachministerium das Preisgericht für den jeweiligen Kunstwettbewerb.

5.2 Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmenden unabhängig sind.

5.3 Das Preisgericht, bestehend aus Fach- und Sachpreisrichterinnen und -richtern, umfasst eine ungerade Anzahl - mindestens drei, aber nicht mehr als sieben - stimmberechtigter Personen, von denen die überwiegende Anzahl Fachpreisrichterinnen und -richter - mit fachlicher Qualifikation der Teilnehmenden (Künstlerinnen oder Künstler) sowie Kunstwissenschaftlerinnen oder -wissenschaftler, Kuratorinnen oder Kuratoren - sein müssen. Die Preisrichterinnen und -richter sind regelmäßig zu wechseln.

Fachkundige Beraterinnen<sup>4</sup> oder Berater<sup>4</sup> und Preisrichterinnen und -richter dürfen nicht gewerblich tätig sein und müssen die Besonderheiten zeitgenössischer Kunst insbesondere im Hinblick auf künstlerische Qualität (gegebenenfalls auch hinsichtlich Lebenszyklus des Kunstwerks, baulicher und technischer Konsequenzen sowie Folgekosten) umfänglich fachlich beurteilen können.

5.4 Folgende stimmberechtigte Personen (Preisrichterinnen und -richter) gehören dem Preisgericht mindestens an:

a) zwei Fachpreisrichterinnen oder -richter:

- eine bildende freischaffende Künstlerin oder ein bildender freischaffender Künstler und
- eine Kunstwissenschaftlerin oder ein Kunstwissenschaftler oder eine Kuratorin oder ein Kurator,

b) eine Sachpreisrichterin oder ein Sachpreisrichter

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Bauvorhaben fachlich zuständigen Ministeriums oder der nutzenden Verwaltung.

Weitere Sachpreisrichterinnen beziehungsweise -richter, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter des für bildende Kunst im Land zuständigen Ministeriums, Vertreterinnen oder Vertreter des BLB, die Architektin beziehungsweise der Architekt und entsprechend weitere Fachpreisrichterinnen und -richter können, unter Beachtung der Nummern 3.9 und 5.3, zusätzlich benannt werden.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitz aus dem Kreis der Fachpreisrichterinnen beziehungsweise -richter.

5.5 Die Mitglieder des Preisgerichts sind nur der Auslobung verpflichtet. Jedes Mitglied des Preisgerichts entscheidet mit einer Stimme. Das Preisgericht entscheidet mehrheitlich.

5.6 Eine Empfehlung des Preisgerichts zur Realisierung soll nicht gegen das Votum der nutzenden Verwaltung ausgesprochen werden. Eine Abweichung der Entscheidung des Preisgerichts von der Meinung der nutzenden Verwaltung ist im Protokoll zu dokumentieren.

5.7 Bei Bedarf kann das Preisgericht um beratende (nicht stimmberechtigte) Sachverständige ergänzt werden. Bei Baumaßnahmen im denkmalgeschützten Bestand soll sachverständige Beratung hinzugezogen werden.

5.8 Der Empfehlung des Preisgerichts folgend, soll eine Preisträgerin beziehungsweise ein Preisträger, in der Regel die Gewinnerin beziehungsweise der Gewinner, mit der Realisierung beauftragt werden, sofern keine wichtigen Gründe der Beauftragung entgegenstehen und die Arbeit im Kostenrahmen herstellbar ist.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn die nutzende Verwaltung oder das zuständige

Fachministerium in der Preisgerichtssitzung gegen die Realisierungsempfehlung gestimmt hat. In diesem Fall ist mit den übrigen Preisträgerinnen und Preisträgern zu verhandeln.

- 5.9 Der Brandenburgische Verband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V. und die nutzende Verwaltung können jeweils einen Beobachter mit Gaststatus (nicht stimmberechtigt, ohne Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung) in die Preisgerichtssitzungen entsenden.

## 6 Vergütung des Preisgerichts

Die Preisrichterinnen und -richter und die Sachverständigen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Erlass des MdF „Anpassung der Aufwandsentschädigung für Preisrichter-Innen, Sachverständige und Vorprüfer-Innen bei Planungswettbewerben nach RPW für Landesbaumaßnahmen“ vom 9. März 2017 (im Amtsblatt für Brandenburg und in BRAVORS nicht veröffentlicht), sofern sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen.

## 7 Ankaufverfahren

In Verbindung mit Nummer 2 ist bis zu einer Ankaufsumme von 20 000 Euro und in darüber liegenden begründeten Einzelfällen (in Abstimmung mit dem MdF und dem zuständigen Fachministerium) die Beschaffung von Kunstwerken im Ankaufverfahren zulässig.

In diesem Verfahren wird eine Anzahl von Künstlerinnen und Künstlern aufgefordert, eine bestimmte Anzahl eigener Werke vorzustellen. Aus diesem Angebot wählt der BLB in Abstimmung mit der nutzenden Verwaltung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen fachkundiger Beraterinnen<sup>4</sup> oder Berater<sup>4</sup> die Werke aus, deren Ankauf empfohlen wird.

## 8 Übergabe, Verantwortung, Umgang mit Kunst am Bau im Bestand

Kunst am Bau steht mit dem Bauwerk beziehungsweise dem Grundstück in einem Sachzusammenhang und geht mit der Bauübergabe gemäß Abschnitt H<sup>3</sup> in die Verantwortung des BLB (für Liegenschaften des wirtschaftlichen Eigentums) beziehungsweise in die Verantwortung der hausverwaltenden Dienststelle (für Liegenschaften des Ressortvermögens) über. Kunst am Bau ist in die Baubestandsdokumentation des Gebäudes gemäß Abschnitt H<sup>3</sup> aufzunehmen.

Dem BLB beziehungsweise der hausverwaltenden Dienststelle obliegt die Verantwortung, die Kunst am Bau der künstlerischen Idee entsprechend instand zu halten und ihre Standsicherheit zu gewährleisten. Die Übergabe der Kunst am Bau ist zu protokollieren. Im Übergabeprotokoll sind grundlegende Hinweise zur Pflege und zum Unterhalt des Kunstwerks festzuhalten.

Kunstwerke sind stets würdig und der künstlerischen Idee entsprechend zu präsentieren - optische Beeinträchtigungen durch Grünpflanzen, Werbung etc. sind unzulässig.

Der BLB gewährleistet eine ausreichende und passende Kennzeichnung des Kunstwerks.

Die Kunstwerke sind im Rahmen der regelmäßigen Baubegehungen auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Erforderliche Erhaltungs- beziehungsweise Restaurierungsmaßnahmen können über die Baubedarfsnachweisung (BBN) gemäß Abschnitt C<sup>3</sup> geltend gemacht werden. Der BLB kann sich bei Entscheidung über den Umgang mit bestehender Kunst am Bau, zum Beispiel bei durch die Baumaßnahme bedingtem Bearbeitungsbedarf, von Kunstsachverständigen beraten lassen.

Kunst am Bau ist - wie alle anderen Kunstwerke - urheberrechtlich geschützt. Im Umgang mit Kunst am Bau sind entsprechende gesetzliche Regelungen (beispielsweise § 14 des Urheberrechtsgesetzes [UrhG] - Entstellungsschutz) zu beachten.

Bei Veränderung der Liegenschaft (zum Beispiel durch Verkauf, Umnutzung, Umbau, Abriss) ist anzustreben, dass das bestehende Kunstwerk am ursprünglichen Standort erhalten werden kann. Sofern ein Erhalt am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, sind die Künstlerin beziehungsweise der Künstler oder deren Rechtsnachfolgerin beziehungsweise Rechtsnachfolger über die notwendigen Veränderungen in Kenntnis zu setzen und eine gegebenenfalls erforderliche Zustimmung zur Veränderung ist schriftlich einzuholen.

Eine Zustimmung der Künstlerin beziehungsweise des Künstlers oder deren Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolgers ist insbesondere erforderlich, wenn:

- das Kunstwerk verändert oder bearbeitet werden muss,
- das Kunstwerk an einen neuen Standort verbracht werden soll,
- die örtliche Situation maßgeblich verändert wird (zum Beispiel durch Neubaumaßnahmen oder Abbrüche im direkten Umfeld des Kunstwerks).

## 9 Dokumentation

Die Kunst am Bau bei Baumaßnahmen ist mit dem folgenden Formblatt „Kunst am Bau - Datenblatt“<sup>45</sup> von der Künstlerin beziehungsweise dem Künstler zu dokumentieren. Das Datenblatt ist mit Fotos, Erläuterungsbericht zum Kunstwerk und gegebenenfalls Übergabeprotokoll spätestens drei Monate nach Realisierung des Kunstwerks dem BLB vorzulegen. Die Dokumentation soll weiterverwertbare Textbausteine und Bilder frei von Rechten Dritter auch in digitalisierter Form enthalten.



Die Einzeldokumentationen fließen in eine zentrale Datei zur Kunst am Bau ein. Die zentrale Datei zur Kunst am Bau wird vom BLB geführt.

BLB von der Eigentümerin beziehungsweise von dem Eigentümer zur Einarbeitung in die zentrale Datei zur Kunst am Bau mitzuteilen.

Veränderungen des Standorts oder die Entfernung beziehungsweise Zerstörung von Kunst am Bau sind dem

**Kunst am Bau - Datenblatt**

**Baumaßnahme**

SAP-Nr.:	
Liegenschaft:	
<b>Baumaßnahme/Bauteil:</b>	
Nutzende Verwaltung:	
Straße, Postleitzahl, Ort:	

**Name der Künstlerin/des Künstlers und des Kunstwerks/der Kunstwerke**


**Fertigstellung**

Fertigstellung des Gebäudes	
Fertigstellung des Kunstwerks	

**Zuständige Landesbauverwaltung**

Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	
Name, Adresse	
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner	

**1 Baumaßnahme, Kosten, prozentuale Anteile**

Ressortvermögen	
Wirtschaftliches Eigentum (Vermieter-Mieter-Modell)	
Sonstiges (bitte angeben)	

Neubau	
Umbau/Sanierung/Erweiterung	
ÖPP-Maßnahme <sup>6</sup>	
Zuwendungsbauvorhaben	
Sonstige (bitte angeben)	
Bauwerkskosten (BWK) <sup>7</sup> genehmigt	
Bauwerkskosten <sup>2</sup> abgerechnet	

**Kosten des Kunstwerks/der Kunstwerke**

	KG 620 <sup>8</sup>	KG 752 <sup>8</sup>	KG 751 <sup>8</sup>
Genehmigte Summe			
Summe gemäß Auslobung			
Summe abgerechnet			
Genehmigte Summe/genehmigte BWK <sup>7</sup> in Prozent			
Abgerechnete Summe/abgerechnete BWK <sup>7</sup> in Prozent			
KG 751/(620+752) <sup>8</sup> in Prozent			

Bemerkungen:
--------------

Kostengruppen (KG)<sup>8</sup>:

KG 620<sup>8</sup>: Kunstwerke

KG 752<sup>8</sup>: Honorare, soweit diese von den Kosten des Kunstwerks trennbar sind (auch Bearbeitungshonorare im Wettbewerb)

KG 751<sup>8</sup>: (Verfahrens-)Kosten für Wettbewerbe

Prozentsätze gemäß Nummer 3 des Abschnitts K7 RLBau BB<sup>9</sup>:

BWK<sup>7</sup> ≤ 1,0 Million Euro 1,0 %

BWK<sup>7</sup> > 1,0 Million Euro 0,5 %

**Voraussichtliche Unterhaltskosten der Kunstwerke (Schätzung, Euro pro Jahr; Erläuterung)**

Schätzung der Künstlerin/des Künstlers	
Erläuterung:	

**Bei wirtschaftlichem Eigentum**

Projektvereinbarung geschlossen am	
Miete pro Monat	
Weitere Hinweise	

**2 Entscheidung über künstlerische Beteiligung (gemäß Nummer 1 des Abschnitts K7 RLBau BB)**

Anmerkung: Wenn nein, entfallen alle weiteren Punkte dieses Erhebungsbogens mit Ausnahme von Nummer 5.

Ja	
Nein	

Begründung:	
-------------	--

Bei wirtschaftlichem Eigentum: (Hinweis zu Vorabstimmungen/Einbindung/Beratung der nutzenden Verwaltung)
--

**3 Wahl der Beschaffungsart**

**a) Wettbewerb Kunst am Bau**

Ja	
Nein (wenn nein: weiter zu Buchstabe b)	

Begründung:	
-------------	--

Wettbewerbsart (zum Beispiel offen, beschränkt)	
Teilnehmerzahl:	
Auslobungsdatum:	
Preisgericht am:	
Ausstellung von - bis:	

Auswahlverfahren:	
-------------------	--

**Teilnehmende (Namen) und Ergebnis:**

1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

**b) Andere Vergabeform**

Vergabeform, Begründung, Erläuterung:
---------------------------------------

**Beauftragung Preisträger**

Ja	
Nein	

Begründung:	<i>(wenn nicht der 1. Preis beauftragt wurde)</i>
-------------	---

**4 Beauftragtes Kunstwerk/beauftragte Kunstwerke und Information zu Künstlerinnen/Künstlern**  
*(Name, Geburtsjahr und -ort, Kontaktdaten:)*


**5 Weitere Projektbeteiligte**  
*(Bezeichnung/Name, Adresse/Kontaktdaten Ansprechpartner:)*

**5.1 Eigentümer:**

--	--

**5.2 Maßnahmenträger:**

--	--

**5.3 Nutzende Verwaltung:**

--	--

**5.4 Fachlich zuständiges Ministerium der nutzenden Verwaltung:**

--	--

**5.5 Beteiligtes Architekturbüro:**

--	--

**6 Preisgericht/Beratung durch Sachverständige**

Stimmberechtigte Fachpreisrichterinnen und -richter


Stimmberechtigte Sachpreisrichterinnen und -richter


Anwesende Vertretende


Fachkundige Beratung und Begleitung


Auswahlgremium


**7 Titel und Art des Kunstwerks/der Kunstwerke**

**Titel der Kunst, Name der Künstlerin/des Künstlers, Standort**      **Art der Kunst (zum Beispiel Plastik, Video etc.)**


**8 Beschreibung des Kunstwerks/der Kunstwerke**

*(Material, Technik, Format, Entstehungsjahr, Signatur, Auflage, gegebenenfalls Inventarnummer, gegebenenfalls ausführende Firmen:)*


Ausführliche Erläuterungen liegen vor (ja/nein)	
Autor/Quelle/Dateiname	
Datenträger beigelegt (ja/nein)	

**10 Dokumentation Übergabe**

Das Übergabeprotokoll mit Pflege- und Wartungshinweisen wurde sowohl der nutzenden Verwaltung als auch dem Eigentümer übergeben (Datum, gegebenenfalls Aktenzeichen [AZ]).	
Die vollständige Dokumentation mit Erläuterungen zur Wartung und Pflege wurde sowohl der nutzenden Verwaltung als auch dem Eigentümer übergeben (Datum, gegebenenfalls AZ).	

**11 Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Kunst**

Flyer/Broschüre	
Kennzeichnung am Kunstwerk	
Einweihungsveranstaltung	
Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge	
Sonstiges	

## 12 Fotodokumentation der Kunstwerke oder des Kunstwerks

(Fotos farbig, Nutzungsrechte der Bilder für Eigendarstellung in print und online beim Land Brandenburg beziehungsweise BLB; mit Zuordnung gemäß Nummer 4, Name des Fotografen, Kontaktdaten:)

Fotodokumentation liegt vor (ja/nein)	
Bilddateien (druckfähige Qualität, das heißt DIN-A4-Format mit 300 dpi) unter Angabe der Bildrechte liegen bei	
Ausdrucke von 1 - 2 Bildern beigelegt	

<sup>1</sup> Nach DIN 276 Kosten im Bauwesen in der vom Land eingeführten Fassung.

<sup>2</sup> Mit üblichem Technisierungsgrad wird ein Bauwerk angesehen, dessen Kosten der Kostengruppe 400 nicht mehr als ein Drittel der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400) betragen; bei Bauwerken mit höherem Technisierungsgrad werden die Kosten der Kostengruppe 400 nur bis ein Drittel der Bauwerkskosten in Ansatz gebracht.

<sup>3</sup> Bestandteil der RL Bau BB

<sup>4</sup> Fachkundige Beraterinnen oder Berater sind unabhängige Personen, die die Besonderheiten der zeitgenössischen Kunst und Kunst am Bau in besonderem Maße beurteilen können.

<sup>5</sup> Anlage zum Abschnitt K7

<sup>6</sup> Maßnahme der öffentlich-privaten Partnerschaft

<sup>7</sup> Bauwerkskosten nach DIN 276 (KG 300 Bauwerk - Baukonstruktionen plus KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen)

<sup>8</sup> Kostengruppe nach DIN 276 (in der vom Land eingeführten Fassung)

<sup>9</sup> Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Landesbauverwaltung Brandenburg“.

### **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBB-Richtlinie) -**

Vom 6. Februar 2019

#### **1 Rechtsgrundlage, Zweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummer M01, Artikel 14 der ELER-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die Wissenstransfer und Informationsaustausch dienen.

Die Maßnahmen „Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor“ sind nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbar-

keit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

#### 1.1 Die zu fördernden Vorhaben dienen insbesondere:

- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung des Risikomanagements,
- der Verbesserung von Kenntnissen über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landwirtschaftstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme,
- der Qualitätsproduktion und dem Qualitätsmanagement sowie
- der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft bei.

#### 1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Er-



haltung der Umweltqualität verfolgt. Geeignet sind hierfür vor allem Maßnahmen zur Verbesserung von Kenntnissen über Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie zur Verbesserung der Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbau- und Tierhaltungsverfahren.

#### 1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie).

#### 1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Bildungs- und Informationsvorhaben.

##### 2.1.1 Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops) mit mindestens sechs Teilnehmern

##### 2.1.2 Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmern.

#### 2.2 Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen und Betriebsbesuchen einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial.

#### 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereiches sind.

### 3 Zuwendungsempfänger

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrar- und Forstbereich.

Freigestellte Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse ([www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)) im Land Brandenburg.

4.2 Die Inhalte der geförderten Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen mit den Zielen des EPLR übereinstimmen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Ressourcenschonung
- Klimaanpassung
- Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen.

Inhalte können zum Beispiel sein: Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Fachkräftesicherung, Energieeffizienz, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, naturverträgliche und gewässerschonende Anbauverfahren, biodiversitätsfördernde Landnutzung, standortangepasste beziehungsweise tiergerechte Produktionsverfahren, Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

4.3 Die Kompetenz der Bildungsanbieter ist mit dem Förderantrag nachzuweisen.

4.4 Die Dauer der Vorhaben beträgt nach Nummer 2.1.1 mindestens vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten (drei Zeitstunden) und nach Nummer 2.1.2 mindestens acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten (sechs Zeitstunden).

4.5 Die Dauer bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt mindestens vier Unterrichtsstunden, jedoch höchstens fünf Tage für Exkursionen beziehungsweise drei Monate bei Betriebsbesuchen.

4.6 Zielgruppe der geförderten Vorhaben sind in der Land- und Forstwirtschaft im Land Brandenburg tätige Personen, einschließlich Waldbewirtschaftler sowie Multiplikatoren.

4.7 Die Mindestteilnehmerzahl aus der Zielgruppe nach Nummer 4.6 beträgt bei Vorhaben nach

Nummer 2.1.1: sechs Personen

Nummer 2.1.2: 15 Personen

Nummer 2.2 bei Exkursionen: sechs Personen  
bei Betriebsbesuchen: vier Personen, dabei müssen nicht alle Teilnehmer gleichzeitig einen Betrieb besuchen.

4.8 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

### 5 Art und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: 2.1 Festbetragsfinanzierung  
2.2 Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Zuwendungshöhe

5.4.1 für Vorhaben nach Nummer 2.1.1: 95,20 Euro je Unterrichtsstunde

für Vorhaben nach Nummer 2.1.2: 1 904,00 Euro je Informationsveranstaltung

5.4.2 für Vorhaben nach Nummer 2.2: 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der Unterrichtsstunden beziehungsweise der Informationsveranstaltungen maßgebend.

5.5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 angemessene projektbezogene Ausgaben für:

**Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes:**

Kosten für eine eigene pädagogische Arbeitskraft für die Dauer der Exkursion. Voraussetzung ist die Begleitung der Exkursion.

Für Vor- und Nachbereitung der Exkursion wird der anerkannte Aufwand auf zwei Arbeitstage (16 Stunden) für je eine Arbeitskraft Verwaltung und eine pädagogische Arbeitskraft begrenzt.

Für die Vor- und Nachbereitung von Betriebsbesuchen wird der nachgewiesene Personalaufwand anerkannt. Der Aufwand muss in unmittelbarem Zusammenhang mit Planung und inhaltlicher und organisatorischer Vorbereitung des Betriebsbesuchs stehen.

**Sachkosten:**

Kosten für Dozenten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Handouts), Miete für Schulungsräume und Technik sowie Kosten, die in dem besuchten Betrieb/den besuchten Betrieben entstehen, die zu belegen sind.

**Gemeinkosten:**

Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

5.6 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers durch Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen dargestellt werden.

5.7 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.9 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 1 700 Euro.

**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde aktuelle Termine und Durchführungsorte für die geförderten Vorhaben rechtzeitig mitzuteilen, um die Kontrolle durch eine eventuelle Inaugenscheinnahme des Vorhabens vor Ort zu ermöglichen.

6.4 Die Kompetenz des durchführenden Personals ist mit dem Mittelabruf, der auf den erstmaligen Einsatz des Personals erfolgt, nachzuweisen. Anerkannt werden in der Regel Qualifikationsnachweis und/oder Berufsnachweis und/oder Referenzen der Lehrkräfte/Dozenten, die für die zu vermittelnden Inhalte relevant sind.

6.5 Die Bewertung und Erfassung von Informationen zu geförderten Bildungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch vollständig ausgefüllte Teilnehmerlisten, die mit Mittelanforderung beziehungsweise mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind. Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik zusätzliche anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.

- 6.6 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 6.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen der Nummer 3 ANBest-EU gemäß § 44 LHO.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.
- 6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten (siehe unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)).
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag ist schriftlich, formgebunden und vollständig in einfacher Ausfertigung an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.
- 7.1.2 Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können als weiterer Antragstermin der 15. Juni oder weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gemäß Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter Nummer 7.2 beschrieben.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl gibt ein Fachbeirat ein fachliches Votum ab. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem Auszahlungsantrag sind lesbare und unterschriebene Teilnehmerlisten sowie für Vorhaben nach Nummer 2.1 Unterrichtsnachweise (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) vorzulegen. Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie eine Dokumentation zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht

- für Vorhaben nach Nummer 2.1 aus lesbaren und unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie Unterrichtsnachweisen (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) und einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger;
- für Vorhaben nach Nummer 2.2 neben dem zahlenmäßigen Nachweis aus lesbaren und unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die eingesetzten Fördermittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mitgliedstaat beschließen kann, die Einzelbeihilfe nicht auf der Beihilfe-Website zu veröffentlichen, sofern die betreffende Einzelbeihilfe

- in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt,
- entweder aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche nationale Finanzierung zu solchen kofinanzierten Maßnahmen gewährt wird,
- gemäß den Artikeln 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bereits auf [www.agrar-fischereizahlungen.de](http://www.agrar-fischereizahlungen.de) veröffentlicht wurde.

In diesen Fällen soll der Mitgliedstaat auf der Beihilfe-Website gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung auf die Website gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verweisen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Der Verweis erfolgt auf der Seite des BMEL unter

<https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Texte/StaatlicheBeihilfenAgrar-Fischerei-undForstsektor.html>.

#### 7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

#### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 6. März 2018 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

### **Aufhebung des Runderlasses Rechtliche Sicherung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 65 der Brandenburgischen Bauordnung)**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 6. Februar 2019

Der Runderlass über die Rechtliche Sicherung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 65 der Brandenburgischen Bauordnung) vom 28. April 2004 (ABl. S. 394) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

### **Genehmigung für die Änderung einer Kunststoffbeschichtungsanlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung erteilt, die Kunststoffbeschichtungsanlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Werkstraße 1, **Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 326** zu ändern (Az.: G04418).

Das Vorhaben bedurfte keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel“ vom September 2005 maßgeblich.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28. Februar 2019 bis einschließlich 13. März 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel. 03364 566-277) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 6, Flurstück 48 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G10918).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Kleinow, Flur 1, Flurstück 314 und Gemarkung Damme, Flur 1, Flurstück 42



zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G12218).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04936 Kremitzau OT Kolochau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Die Firma Bioenergie Schlieben GmbH, Am Mühlberg 10 in 04936 Schlieben beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Jeßnigker Straße, 04936 Kremitzau OT Kolochau in der Gemarkung Kolochau, Flur 4, Flurstücke 33 und 36 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der Inputstoffe und -mengen, die Errichtung von zwei Gärrestlagerbehältern, die Installation und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerks (BHKW) inklusive eines 31 m hohen Schornsteins, eines Technikraum-Moduls, einer Notfackel, einer Umwallung und zusätzlicher Fahrwege sowie die Installation eines Feststoffdosierers. Hinsichtlich der Inputstoffe wird zukünftig auf nachwachsende Rohstoffe (Getreide) verzichtet. Die Durchsatzkapazität der Anlage wird von 103,6 Tonnen auf 115 Tonnen pro Tag erhöht (Erhöhung der Inputmengen hinsichtlich Rindergülle mit Futterresten und Rinderfestmist). Das zweite BHKW hat eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2.834 kW und eine elektrische Leistung von 1.203 kW einschließlich Gasaufbereitung. Dadurch erhöht sich die am Standort installierte FWL von bisher 981 kW auf zukünftig 3.815 kW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE inklusive der dazugehörigen Nebeneinrichtungen mit den Nummern 9.36 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.2.1 A und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Juni 2019 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. März 2019 bis einschließlich 5. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben und in der Stadt Schönewalde, Rathaus, Bauamt, Markt 48 in 04916 Schönewalde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. März 2019 bis einschließlich 6. Mai 2019** unter Angabe der Registriernummer **40.068.Ä0/17/8.6.3.1EG/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de) oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungs-



verfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Amt Schlieben, Bürgerbüro, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben und bei der Stadt Schönwalde, Rathaus, Bauamt, Markt 48 in 04916 Schönwalde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Registriernummer verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 29. Mai 2019 um 10 Uhr im Amt Schlieben, Gemeindesaal, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Bekanntmachung über die Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht wurde bereits am 29. August 2018 veröffentlicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15345 Prötzel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15345 Prötzel in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstücke 39, 44, 26, 77, 7, 23, 70, 31 sowie Gemarkung Sternebeck, Flur 2, Flurstücke 20 und 31 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen des Typs Senvion 3,6M140 mit einem Rotordurchmesser von 140 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2020 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 6. März 2019 bis**

**einschließlich 5. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Barnim-Oderbruch, Raum 111 (Tel: 033456-39960), Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine natur-schutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. März 2019 bis einschließlich 6. Mai 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01418 und G07318** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 18. Juni 2019 um 10 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Sanierung der Grabenverrohrung in der Straße des Friedens in Flatow in Kremmen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. Februar 2019

Der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ beabsichtigt, für die Sanierung der Grabenverrohrung in der Straße des Friedens in Flatow im Landkreis Oberhavel, Stadt Kremmen, Gemarkung Flatow, Flur 6, Flurstücke 214, 215/1, 215/2, 215/4, 215/7, 286, 302, 307, 308 und Flur 13, Flurstücke 59, 66/1,

66/2, 68, 69, eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beantragen.

Es ist die Sanierung der Verrohrung des Baumgrabens als Gewässer II. Ordnung vorgesehen. Hierbei wird ein Teil der Verrohrung als offener Graben geführt und ein Kleingewässer in den Grabenverlauf mit einbezogen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Alleebäumen entlang der alten Rohrleitung wird durch Aufgabe der alten wurzelnahen Leitung unter Anlage eines versetzten Neubaus vermieden. Die bauliche Wirkung der Einbindung des Kleingewässers in den Grabenverlauf hat ein geringes Ausmaß und ist zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Dauerwirkung der Einbindung ist positiv, weil der Wasserstand im Kleingewässer unabhängig vom Grundwasserstand gestützt wird. Die Errichtung von Grundstückszufahrten über den zu öffnenden Teil des Grabens ist für die Durchführung des Vorhabens, das die drohende Rohrbruchgefahr abwendet, erforderlich und ist positiv für die betroffenen Grundstücke. Auf Bodendenkmalschutzbelange wird mit dem Vorhaben entsprechend den behördlichen Vorgaben Rücksicht genommen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

[www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

### Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

## **Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau 110-kV-Freileitung HT2014 Neuenhagen - Finow“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 7. Februar 2019

Durch die erhöhte EEG-bedingte Übertragungsleistung plant die E.DIS Netz GmbH den Ersatzneubau der oben aufgeführten 110-kV-Freileitung. Dabei ist vorgesehen, die komplette 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Finow im Wesentlichen standortgleich zu ersetzen. Aus der daraus resultierenden höheren Übertragungsleistung und den somit zusätzlich erforderlichen Leiterseilen (Verstärkung von Einfachleitern auf Zweier-Bündel) und der Notwendigkeit im dinglich gesicherten Schutzstreifen zu bleiben, ergibt sich die Notwendigkeit des Einsatzes eines Zweiebenen-Gestänges statt eines Einebenen-Gestänges, was eine Erhöhung der Masten um durchschnittlich 6 m erforderlich macht.

Bei einer Länge von 40,55 km handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 Nummer 19.1.2 UVPG.

Auf Antrag der E.DIS Netz GmbH vom 14. August 2018 führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht fest.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Bei dem standortgleichen Ersatzneubau werden Leistung und Gestalt der bestehenden Leitung geändert.
- Das Vorhaben quert beziehungsweise berührt im Landkreis Barnim folgende NATURA-2000-Gebiete:
  - das FFH-Gebiet „Börnische“ (DE 3347-301),
  - das FFH-Gebiet „Nonnenfließ - Schwärzetal“ (DE 3148-301).
- Über das bisherige Maß hinausgehende Wirkungen insbesondere auf besonders geschützte Gebiete können nicht ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

## Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben 3. Nachtrag zum  
Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen  
Ausbau der BAB 10 zwischen Anschlussstelle  
Oberkrämer (km 161,625) und Autobahndreieck  
Schwanebeck (km 193,700) sowie 3. Nachtrag zum  
Planfeststellungsbeschluss für den 6-streifigen  
Ausbau der BAB 24, von km 204,675 bis km 236,921,  
und der BAB 10 von km 153,675 bis km 161,625,  
- Betonmischwerke Borgsdorf und Stöffin -**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 6. Februar 2019

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff.

des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planergänzung. Die Betonmischwerke sind in der Gemarkung Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf im Landkreis Oberhavel und in der Gemarkung Stöffin der Stadt Neuruppin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin geplant.

Auf der Grundlage von §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planergänzungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Herstellung und des Betriebs der Betonmischwerke - das heißt über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren - zu erwarten. Für die Betonmischwerke werden nur Flächen mit geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit beansprucht. Auf den für die Betonmischwerke benötigten Teilflächen werden der vorhandene Oberboden in einer Höhe von circa 30 cm abgeschoben und die dortigen Biotope/Pflanzen zerstört. Teilflächen werden anschließend versiegelt. Sobald die Fahrbahnen der auszubauenden Autobahnabschnitte fertiggestellt sind, werden die Betonmischwerke zurückgebaut und die dafür beanspruchten Flächen entsprechend ihrer früheren Nutzung rekultiviert. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

---

**Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes  
der Landesstraße (L) 771  
in der Gemeinde Ludwigsfelde**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Cottbus  
Vom 5. Februar 2019

Mit Wirkung vom 1. April 2019 wird nach § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die L 771 Abschnitt 005 wird von Netzknoten 3745 003 nach Netzknoten 3744 013 über eine Länge von 1,225 km einschließlich der Nebenanlagen zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Ludwigsfelde.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Umstufungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne  
Vorstand Betrieb und Verkehr

**Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes  
der Landesstraße (L) 771 in der Gemeinde Nuthetal**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Kyritz  
Vom 5. Februar 2019

Mit Wirkung vom 1. April 2019 wird nach § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die L 771 Abschnitt 10, von Netzknoten 3744 013 (Kreisgrenze) bis Station 2,548 (Abzweig Verbindungsstraße Schiaß - Tremsdorf) über eine Länge von 2,548 km wird einschließlich der Nebenanlagen zur sonstigen öffentlichen Straße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Nuthetal.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Umstufungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Thomas Heyne  
Vorstand Betrieb und Verkehr



## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 16. April 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Grüna Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grüna, Flur 4, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Grüna 54, Größe 2.265 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.04.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Grüna 54, 14913 Jüterbog OT Grüna. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht un-

terkellerten Einfamilienhaus mit Nebenglass im ruinösen Zustand (Bj.ca.1900 - 1920).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 15/18

#### Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 21. Mai 2019, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/6.

für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m<sup>2</sup>  
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m<sup>2</sup>



verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/12.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen

auf Blatt 488: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/6)

auf Blatt 494: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/12).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 27.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 11. Es handelt sich hierbei um zwei Wohnungen, die über eine interne Treppe verbunden wurden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.03.2018 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 % des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 17 K 105/16

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Neuruppin

Die Ehegatten Herr Michael Geisler, geboren am 22.08.1947, Frau Adelheid Eichhorn geborene Laschinsky, geboren am 30.01.1954, beide wohnhaft: Dorfstraße 29, 16845 Temnitztal OT Kerzlin haben durch Vertrag vom 16.12.2015, UR Nr. 418/2015 des Notars Wolfgang Schumann in Berlin Gütertrennung vereinbart.

Eintragungsverfügung vom 25.10.2018

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Gute Luise e. V.**, Luisenstraße 17, 14542 Werder, ist am 27.11.18 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Robin Stock  
Luisenstraße 22 D  
14542 Werder

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.